

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) und §§ 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S380, 392) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für jedes Übergangsheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung des jeweiligen Übergangwohnheimes und die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangwohnheime.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme im Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 6,23 €.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für das **Übergangwohnheim Weseler Str. 21** die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund einer Gebührenkalkulation, in monatlichen Pauschalbeträgen pro Person, zu entrichten:

1.	Stromkostenpauschale	28,54 €
2.	Wasserkostenpauschale	23,89 €
3.	Heizkostenpauschale	32,11 €

Die Verbrauchskosten für das **Übergangwohnheim Daruper Str. 42 – 46** werden den technischen Möglichkeiten entsprechend für jede Wohnung separat ermittelt und abgerechnet.

Für die Entrichtung der Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2003 außer Kraft.